



## Gemeinderatssitzung

### 7. Sitzung

Termin	<b>Donnerstag, 14. Dezember 2017</b>
Ort	Rathaus Melk, Sitzungssaal, 1. Stock
Beginn	18.35 Uhr
Ende	22.05 Uhr

---

<b>Vorsitz</b>	Bürgermeister Thomas Widrich (VP Melk)
<b>Teilnehmer/innen</b>	
<b>Vizebürgermeister</b>	Wolfgang Kaufmann (VP Melk)
<b>Stadtrat/rätin</b>	Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann (VP Melk) Jürgen Eder (SPÖ) DI Sandra Hörmann (VP Melk) Anton Linsberger (VP Melk) Peter Rath (VP Melk) Adolf Salzer (VP Melk) Emmerich Weiderbauer, LAbg. (Grüne Melk), kommt um 19.35 Uhr, während TOP 12 Ing. Wolfgang Zehethofer (VP Melk)
<b>Gemeinderat/rätin</b>	Christa Azodi (Grüne Melk) Cigdem Ciftci (SPÖ) Leopold Emminger (SPÖ) Thomas Gruber (FPÖ) Helmut Grünberger (VP Melk) Thomas Heher (SPÖ) Berta Höller-Kienegger (Grüne Melk) Franz Hofbauer (VP Melk) Beatrix Leeb (VP Melk) Ferdinand Luger (VP Melk) Dr. Heidegund Niederer (Grüne Melk) Franz Ofner (FPÖ) Franz Schmutz (VP Melk) Bettina Schneck (Grüne Melk) Patrick Strobl (VP Melk), kommt um 19.50 Uhr, während TOP 15 Simon Widrich (VP Melk) Ing. Ernest Wiesinger (VP Melk)
<b>Entschuldigt</b>	Gemeinderat Andreas Lechner (VP Melk) Gemeinderat Michael Preinreich (SPÖ) Gemeinderat Ing. Gerhard Schuberth (VP Melk)
<b>Schriftführer</b>	Mag. Klaus Weinfurter

---

### Tagesordnung **Öffentlicher Sitzungsteil**

- 01 Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung vom 9. November 2017**  
Bürgermeister Thomas Widrich
- 02 Musikschulverband Region Schallaburg, Bericht**  
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 03 Rotes Kreuz, Rettungsdienstvertrag**  
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

- 04 T-Mobile Austria GmbH, Standortmietvertrag Wachberg, Verlängerung**  
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 05 Neue Brücke über den Donaualtarm, Vertrag via donau, Zustimmung**  
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 06 Evangelische Pfarrgemeinde Melk, Subventionsansuchen**  
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 07 Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 12. Sitzung vom 5.12.2017**  
Bericht: Ausschussvorsitzender Gemeinderat Thomas Heher
- 08 Teilungsplan GZ. 5646-17A, KG Melk, Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut**  
Bericht: Stadträtin DI Sandra Hörmann
- 09 Verordnung von Straßenbezeichnungen**  
Bericht: Stadträtin DI Sandra Hörmann
- 10 Parkplatz ostwärts Hubbrücke, temporäre Gebührenbefreiung**  
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 11 Änderung der Wasserabgabenordnung**  
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 12 Änderung der Kanalabgabenordnung**  
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 13 ABA, BA 33, Auf der Schanz, Beauftragung**  
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 14 Kindergarten Löwenpark, Abtretungsvertrag**  
Bericht: Stadtrat Adolf Salzer
- 15 Grundstück Nr. 232/1, KG Melk, Betreutes Wohnen, Baurechtsvertrag WET**  
Bericht: Stadtrat Adolf Salzer
- 16 Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder, Abnahme durch Land NÖ**  
Bericht: Stadtrat Adolf Salzer
- 17 Flüchtlingswesen, allgemeiner Bericht**  
Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer
- 18 Musikvereine, Jahresförderungen 2017**  
Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer
- 19 Wachau Kultur Melk GmbH, Fördervertrag**  
Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer
- 20 Lustbarkeitsabgabe: a) allgemeiner Bericht  
b) Aufsichtsverfahren**  
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 21 Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016**  
Bericht: Bildungsgemeinderätin Betarix Leeb
- 22 Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016**  
Bericht: Jugendgemeinderat Simon Widrich
- 23 Geschäftsjahr 2016, Bericht:**
- 1) Arena Melk GmbH
  - 2) Melker KommunalimmobilienverwaltungsGmbH (MEKIV)
  - 3) Melker GrundstücksgesmbH
- Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
- 24 Neubau Feuerwehrhaus Melk, Abnahmebegehung, Bericht**  
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

- 25 Verordnung Hundeabgabe**  
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
- 26 Aufschließungsabgabe, Verordnung über die Neufestsetzung des Einheitssatzes**  
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
- 27 Voranschlag 2018**  
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

### **Nichtöffentlicher Sitzungsteil**

- 01 Personalangelegenheiten**  
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 02 Lustbarkeitsabgabe Stift Melk**  
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich, Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **01 Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung vom 09. November 2017**

Bürgermeister Thomas Widrich

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

#### **02 Musikschulverband Region Schallaburg, Bericht**

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

##### Bericht:

Der Bürgermeister informiert über die Sitzungen des Musikschulverbandes vom 30.10.2017 und über den Voranschlag 2018.

Der Nettoaufwand der Mitgliedsgemeinden hat sich zuletzt wie folgt entwickelt:

Melk:	€ 197.600,-, für 237 Schüler (VA 2017: € 169.120,- für 232 Schüler)
Loosdorf:	€ 130.483,-, für 156,5 Schüler (VA 2017: € 115.541,- für 158,5 Schüler)
Schollach:	€ 33.559,-, für 40,25 Schüler (VA 2017: € 30.981,- für 42,5 Schüler)
Zelking-Matzleinsdorf:	€ 33.559,-, für 40,25 Schüler (VA 2017: € 29.159,- für 40 Schüler)

Insgesamt werden 474 Schüler unterrichtet, 50 davon als verbandsfremde Schüler (39 davon Tanz).

Die Gesamtstundenanzahlen der unterrichteten Stunden lauten im laufenden Schuljahr wie folgt:

Standort Melk:	236,90 <sup>*</sup> (2016/2017: 245,70)
Standort Loosdorf:	124,90 (2016/2017: 123,40)
Gesamt:	361,80 <sup>*</sup> (2016/2017: 369,10)

\* inklusive 5,6 Wochenstunden (Verrechnung mit Musikschulverband Ybbsfeld für Mitverwendung von Herrn Mondl)

##### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Thomas HEHER wird der Antrag  einstimmig angenommen .

### 03 Rotes Kreuz, Rettungsdienstvertrag

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

#### Bericht:

Der Bürgermeister informiert den seit 27.11.2017 vorliegenden Entwurf eines Vertrages über die Besorgung des regionalen rettungs- und Krankentransportdienstes (kurz: Rettungsdienstvertrag), der zwischen der Stadtgemeinde Melk und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ, 3430 Tulln, abgeschlossen werden soll.

In diesem Vertrag sind die Rettungsdienst- und Krankentransportleistungen des Roten Kreuzes ebenso aufgelistet wie die Verpflichtung der Gemeinde, den Rettungsdienstbeitrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages beträgt derzeit € 9,60 pro Einwohner und ist je zur Hälfte per 1.2. und 1.8. jeden Jahres fällig und erhöht sich gemäß Verbraucherpreisindex.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann erstmals nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden, es sei denn, dass die vertraglichen Leistungen durch das Rote Kreuz nicht ordnungsgemäß erbracht werden. Der Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung.

Die Umsetzung dieses Vertrages bedeutet für die Gemeinde gegenüber der bisherigen und bis einschließlich 2013 bestehenden Regelung (€ 4,80 pro Einwohner jährlich) eine Verdoppelung auf € 9,60 pro Einwohner jährlich.

Diese jährliche Mehrbelastung in Höhe von etwa € 25.000,- (abhängig von der Einwohnerzahl) wurde ohne vertragliche Basis auch bereits für die vergangenen Jahre 2014 bis 2017 geleistet.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, diesen vorliegenden Rettungsdienstvertrag zu genehmigen. Das Planungs- und Strategieteam wird beauftragt, das im Zuge des Projektes „Stadt Melk hat Zukunft“ definierte Potential der Einhebung einer Gebühr für Feuerwehr- und Rettungsleistungen“ aufzubereiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. In diese Aufbereitung sind zudem Erhebungen über die Vorgangsweise anderer Gemeinden im Bezirk aufzunehmen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Thomas GRUBER wird der Antrag einstimmig angenommen.

### 04 T-Mobile Austria GmbH, Standortmietvertrag Wachberg, Verlängerung

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

#### Bericht:

Der Bürgermeister erinnert an die Beratungen in der letzten Stadtratssitzung und berichtet, dass T-Mobile nunmehr angeboten hat, die monatliche Miete im Falle der Verlängerung des Standortmietvertrages NOME501 von derzeit € 349,33 um 15% auf € 401,73 zu erhöhen, wenn die Gemeinde im Gegenzug wieder einem Kündigungsverzicht auf die nächsten 10 Jahre zustimmt.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dieses Angebot der T-Mobile Austria GmbH anzunehmen, die Verlängerung des bestehenden Mietvertrages zu genehmigen und den Nachtrag zum Standortmietvertrag zu unterfertigen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

### 05 Beitritt zu FAIRTRADE, Bericht

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

#### Bericht:

Der Bürgermeister informiert über seinen Gesprächstermin mit den Vertretern von FAIRTRADE und deren Anliegen, dass die Stadtgemeinde Melk FAIRTRADE-Gemeinde wird. Derzeit gibt es in NÖ bereits 79 FAIRTRADE Gemeinden.

Um zur FAIRTRADE Gemeinde ernannt zu werden, müssen 5 Ziele erreicht werden. Die Reihenfolge der Umsetzung bleibt der jeweiligen Gemeinde überlassen:

*1. Die Gemeinde bekennt sich zu FAIRTRADE*

*Die Gemeinde verabschiedet eine Resolution zur Unterstützung von FAIRTRADE und verwendet ab sofort FAIRTRADE Kaffee und weitere FAIRTRADE Produkte bei ihren Sitzungen, in ihren Büros, in ihren Kantinen (z.B.: Umstellung der Kaffeeautomaten) sowie bei Gemeindeveranstaltungen.*

*2. Engagement in der FAIRTRADE Gruppe*

*Eine FAIRTRADE Arbeitsgruppe wird gegründet, die sich regelmäßig trifft und an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ziele arbeitet. Der Arbeitsgruppe gehört ein/eine VertreterIn der Gemeinde an. Die Gruppe ist für die jährliche Evaluierung und die Einhaltung der Ziele verantwortlich.*

*3. FAIRTRADE Produkte leicht verfügbar*

*FAIRTRADE Produkte sind in lokalen Geschäften leicht verfügbar und werden in lokalen Gastronomiebetrieben (z.B.: Gasthäuser, Kaffeehäuser) angeboten. Die Bevölkerung wird regelmäßig über das FAIRTRADE Angebot informiert (z.B.: Erstellung eines Einkaufsführers).*

*4. Lobbying in der Gemeinde für FAIRTRADE Produkte*

*FAIRTRADE Produkte werden in Betrieben, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Pfarren usw. verwendet. Ein Vorzeigeunternehmen wird gewonnen, das auf FAIRTRADE Produkte umstellt.*

*5. FAIRTRADE bewerben*

*In der Gemeinde wird FAIRTRADE durch regelmäßige Berichterstattung in gemeindeeigenen Publikationen, Aussendungen etc. und auch auf der Homepage zum Thema gemacht. Veranstaltungen werden organisiert um das Bewusstsein der Bevölkerung für FAIRTRADE zu stärken (jedenfalls eine Veranstaltung innerhalb der jährlichen FAIRTRADE Wochen). Am Gemeindeamt und in anderen Einrichtungen wird mit Plakaten, Aufklebern, Flyern etc. auf FAIRTRADE aufmerksam gemacht.*

Sobald diese 5 Ziele erfüllt sind, kann die Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellen und wird dann zur „FAIRTRADE Gemeinde“ ernannt. Das Projekt „FAIRTRADE Gemeinde“ würde der Gemeinde keine Kosten verursachen, jedoch etwas Zeit und Engagement in Anspruch nehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen, und den Beitritt zu FAIRTRADE grundsätzlich zu genehmigen.

In die Projektgruppe, die vom Bürgermeister geleitet wird, sollen neben je einem/r Vertreter/in jeder Gemeinderatsfraktion auch Frau DI Ute Reisinger und Wirtschaftsvertreter aufgenommen werden.

Als FAIRTRADE Gemeinde wird die Gemeinde

- + ) FAIRTRADE Produkte, zumindestens FAIRTRADE Kaffee, bei Sitzungen, in den Büros, und in den Kantinen für die Mitarbeiter und Gäste anbieten sowie Kaffeeautomaten auf FAIRTRADE umstellen.
- + ) durch das Auflegen von Infomaterialien von FAIRTRADE Österreich Mitarbeiter und Gäste über das Engagement der Gemeinde informieren. In Gemeindezeitungen, auf der Homepage und in Aussendungen der Gemeinde ebenfalls über FAIRTRADE und die Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen des FAIRTRADE Gemeindeprojekts informieren.
- + ) die lokalen Einzelhändler motivieren, den Gemeindebewohnern FAIRTRADE Produkte anzubieten.
- + ) die Wirtschaftstreibenden der Gemeinde motivieren, ihren Mitarbeitern FAIRTRADE Produkte anzubieten und FAIRTRADE zu unterstützen.
- + ) einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin oder Mitarbeitergruppe mit der Verantwortung für die Betreuung des FAIRTRADE Gemeindeprojekts und der jährlichen Evaluierung beauftragen.
- + ) während der jährlichen landesweiten FAIRTRADE Wochen einschlägige Veranstaltungen organisieren und geeignete Werbemaßnahmen durchführen.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Berta HÖLLER-KIENEGGER und Franz OFNER wird der Antrag  einstimmig angenommen.

## 06 Evangelische Pfarrgemeinde Melk, Subventionsansuchen

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

### Bericht:

Mit Schreiben vom 2. November 2017 hat die Evangelische Pfarrgemeinde bei der Stadtgemeinde Melk um Gewährung einer Subvention angesucht.

Neben der Bewältigung des Arbeitsalltages in der Kinder- und Jugendarbeit, des Religionsunterrichts und der seelsorglichen Betreuung der gesamten Evangelischen Gemeinde Melk-Scheibbs sowie der Bewohner der Alten- und Pflegeheime in Melk, Pöchlarn, Mank, Purgstall, Scheibbs, Ybbs und Gaming ist neben der Erhaltung der Heilandskirche Scheibbs, der Schlosskapelle Wieselburg und des Betsaales in Gaming vor allem die Schuldenrückzahlung für das neue Evangelische Gemeindezentrum Melk zu bewältigen.

In den Jahren 2005 - 2007 waren der Evangelische Pfarrgemeinde Subventionen in Höhe von jeweils € 250,- im Jahr 2010 in Höhe von € 1.500,- für die Errichtung des neuen Evangelischen Gemeindezentrums in Melk, und für die Jahre 2011, 2012 und 2014 in Höhe von € 250,- gewährt worden. Im Jahr 2013 wurden anstelle der Jahressubvention im Rahmen der Bausteinaktion fünf Siebdrucke zum Gesamtpreis von € 1.100,- angekauft.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden mangels Ansuchen keine Unterstützungen gewährt.

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Evangelischen Pfarrgemeinde Melk, Kirchenstraße 15, 3390 Melk, für das Jahr 2017 eine Subvention in Höhe von € 250,- zuzuerkennen.

Zu Wort meldet sich Gemeinderat Franz OFNER und stellt den Gegenantrag, der Evangelischen Pfarrgemeinde Melk eine Subvention in Höhe von € 1.000,- zu gewähren.

Diesem Gegenantrag stimmen die beiden Mandatäre der FPÖ zu, die Gemeinderätinnen Berta HÖLLER-KIENEGGER und Dr. Heidegund NIEDERER enthalten sich der Stimme (dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), alle anderen anwesenden Mandatäre stimmen gegen diesen Antrag, der daher keine Mehrheit findet.

Der ursprünglichen Antrag Subvention in Höhe von € 250,- wird sodann  einstimmig angenommen.

## 07 Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 12. Sitzung vom 5.12.2017

Bericht: Ausschussvorsitzender Gemeinderat Thomas Heher

### Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner 12. Sitzung den nachfolgenden schriftlichen Bericht ausgefertigt:

### „VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

**Dienstag, den 05. Dezember 2017**

im

**Rathaus 2.Stock**

stattgefundene

**12. Sitzung des Prüfungsausschusses  
gem. § 82 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Beginn: 14.05 Uhr

Ende: 16.45 Uhr

Vorsitz: Gemeinderat Thomas **HEHER**

Anwesend waren weiters:

Gemeinderat Ferdinand **LUGER**

Gemeinderat Franz **SCHMUTZ**

Gemeinderätin Bettina **SCHNECK**  
Gemeinderat Patrick **STROBL** geht um 15.30 Uhr  
Gemeinderat Ing. Ernest **WIESINGER**

Auskunftspersonen:

Zu Top 2: Brigitta BRUCKNER  
Zu Top 3: STR Jürgen EDER und StaDir. Mag. Klaus WEINFURTER  
Zu Top 4: Ing. Robert SCHERER  
Zu Top 5: STR Ing. Wolfgang ZEHETHOFER

Entschuldigt war:

Gemeinderat Ing. Gerhard SCHUBERTH

Schriftführerin:

AL Klaudia ULRICHSHOFER

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 5. September 2017
- 2) Kassaprüfung
- 3) Leistungen an den SC (Kunstraseneinnahmen und Vertragsüberprüfung Gemeinde – SC Melk)
- 4) FF-Melk Betriebsausstattung (Prüfung der Angebote für die Einrichtung und Ausstattung)
- 5) Voranschlag 2018 (Derzeitige Liquidität der Stadt? Derzeitige Höhe des Kassenkredits?)
- 6) Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Pkt. 1 der TO – Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 5. September 2017:**

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.  
Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 02 nach Tagesordnungspunkt 03 behandelt wird.

**Pkt. 3 der TO – Leistungen an den SC (Kunstraseneinnahmen und Vertragsüberprüfung Gemeinde – SC Melk)**

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass STR Jürgen EDER und StaDir. Mag. Klaus WEINFURTER zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

STR Eder legt eine Budgetplanung für 2017 des SC Melk vor. Eine detaillierte Aufstellung der Kunstraseneinnahmen wurden vom SC Melk nicht übermittelt.  
StaDir. Mag. WEINFURTER erläutert den Untermietvertrag – Stadtgemeinde Melk – SC Melk, im Hinblick auf eine mögliche Generalsanierung des Kunstrasenplatzes, und beantwortet einzelne Fragen der Ausschusmitglieder. Eine Kopie des Vertrages wurde an die Mitglieder des Prüfungsausschusses verteilt.

Empfehlungen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat:

- Die Förderungen an den SC sollen erst nach Vorliegen einer detaillierten Aufstellung der erzielten Nettoeinnahmen lt. Pkt. VII des Untermietvertrages ausbezahlt werden.
- Es sollte ein Schreiben an den SC Melk betreff Information und Aufklärung einer notwendigen Rücklagenbildung für eine etwaige Generalsanierung (lt. Pkt. VII des Untermietvertrages), bei der eine Zahlungsverpflichtung für den SC Melk entstehen könnte, durch den Referenten erfolgen. Des Weiteren sollte auch darauf hingewiesen werden, dass für die teilweise Ausbesserung des Kunstrasenplatzes zur Gänze der Untermieter, lt. Pkt. VII des Mietvertrages, aufzukommen hat.

Der Vorsitzende bedankt sich bei STR EDER und StaDir. Mag. WEINFURTER und verabschiedet diese.

**Pkt. 2 der TO – Kassaprüfung**

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass Frau Brigitta BRUCKNER zur Auskunfts-

erteilung beigezogen wird. Auf Verlangen der Ausschussmitglieder werden die in der Hauptkasse vorhandenen Banknoten und Münzen gezählt, sowie einzelne Belege überprüft. Hieraus ergibt sich ein Kassenbestand von € 1.964,51.

Frau BRUCKNER berichtet über die Kassengebarung und beantwortet einzelne Fragen der Ausschussmitglieder.

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa in der Abteilung Finanzen ergab ein Guthaben in Höhe von € 1.964,51.

Dieser Betrag stimmt mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch überein.

**Pkt. 4 der TO – FF-Melk Betriebsausstattung (Prüfung der Angebote für die Einrichtung und Ausstattung)**

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass Herr Ing. Robert SCHERER zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Herr Ing. SCHERER erläutert die Angebotsfindung und erklärt, dass das Bestbieterprinzip eingehalten wurde. Die Ausschreibung erfolgte jeweils an 4-5 Firmen, die dafür notwendigen Anforderungen wurden durch die FF erhoben. Er berichtet, dass für das Atemschutzgerät eine Förderung in Höhe von € 6.000,- vom Landesfeuerwehrverband lukriert werden kann. Dieser Antrag muss über die FF erfolgen, welche die Förderung danach an die Stadtgemeinde Melk überweisen wird.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Ing. Scherer für die Erklärungen und verabschiedet diesen.

**Pkt. 5 der TO – Voranschlag 2018 (Derzeitige Liquidität der Stadt? Derzeitige Höhe des Kassenkredits?)**

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass STR Ing. Wolfgang ZEHETHOFER zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Herr STR Ing. Zehethofer erläutert den Entwurf des Voranschlages 2018 und beantwortet einzelne Fragen der Ausschussmitglieder. Er merkt an, dass vom Land NÖ heuer kein Voranschlagsblatt mit Ziffern für den VA 2018 übermittelt wurde. Es wurden lediglich Empfehlungen mit prozentmäßigen Steigerungen abgegeben.

Die Liquidität der Stadtgemeinde Melk ist gewährleistet, wenn die Bedarfszuweisungen des Landes NÖ und die Abgaben des Stiftes Melk geleistet werden.

Die Höhe des Kassenkredits darf ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen (§79 GO). Dies wurde eingehalten und auch nicht überschritten.

Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages wurde überprüft. Alle gestellten Fragen konnten zufriedenstellend beantwortet werden.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Entwurf des Voranschlages 2018 zur Kenntnis.

**Pkt. 6 der TO – Allfälliges**

Der Vorsitzende bespricht die nächsten Termine, und gibt bekannt, dass eine genaue Information darüber noch an die Ausschussmitglieder ergehen wird.

Der Vorsitzende verweist auf das Protokoll vom 27.6.2016 des Prüfungsausschusses Pkt. 4 der TO – Abgaben an das Stift Melk, wo das Ergebnis der Arbeitsgruppe betreff der einzelnen Abgaben an das Stift Melk noch behandelt werden soll. Er ersucht nun den Bürgermeister als Leiter der Arbeitsgruppe um einen Bericht im Gemeinderat, welche Zahlungen die Stadtgemeinde Melk an das Stift Melk zu leisten hat.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt allen Teilnehmern für die Sitzungsteilnahme.

Von Bürgermeister und Kassenverwalterin wurde am 12. Dezember 2017 im Sinne des § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung folgende schriftliche Äußerung abgegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Gerne bestätigen wir den Erhalt der Niederschrift über die am 05. Dezember 2017 durchgeführte 12. Sitzung des Prüfungsausschusses und erlauben uns, zu den in dieser Sitzung getroffenen Feststellungen und Prüfungsergebnissen wie folgt Stellung zu nehmen.

Zur Prüfung der Einnahmen des SC Melk aus der Kunstrasenvermietung und des Untermietvertrages wird zum einen aufgrund einer nach der Ausschusssitzung erfolgten Klarstellung durch den Kassier des SC Melk festgehalten, dass es sich bei der in der Sitzung präsentierten Zahl (€ 23.300,-) nicht wie fälschlicherweise berichtet um einen Prognosewert handelt, sondern um die tatsächlichen Einnahmen des SC Melk aus der Kunstrasenvermietung des Jahres 2017. Diese Bekanntgabeverpflichtung des SC Melk aus dem Untermietvertrag ist somit als erfüllt anzusehen.

Zum anderen begrüßen wir die Empfehlung des Prüfungsausschusses sehr, die Verantwortlichen des SC Melk über die im Untermietvertrag festgehaltenen Zahlungsverpflichtungen des Vereines im Falle einer Teil- oder einer Gesamtanierung des Kunstrasenplatzes schriftlich zu informieren. Die Verwaltung wird daher in einem angewiesen, dieses Schriftstück zu erstellen.

Wir danken dem Prüfungsausschuss für die Behandlung und Beratung der Betriebsausstattung der FF Melk und des Voranschlags 2018.

Zum erbetenen Bericht über das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Abgaben Stift Melk“ im Gemeinderat wird ausgeführt, dass das Endergebnis vorliegt und im Rahmen der Arbeitsgruppe, in der jede im Gemeinderat vertretene Fraktion mit je einem Mandatar vertreten war, auch entsprechend präsentiert wurde. Ein weiterer Bericht im Gemeinderat ist nicht vorgesehen.

Dem Prüfungsausschuss steht es jedoch frei, diese Thematik gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung im Rahmen einer Prüfungsausschusssitzung zu behandeln.

Abschließend sind wir sehr froh, dass die durchgeführte Kassenprüfung die Übereinstimmung des tatsächlichen Kassenbestandes mit den Aufzeichnungen im Kassabuch ergeben hat und die Richtigkeit des Kassabuches festgestellt werden konnte. Den damit betrauten Mitarbeitern gebührt unser Dank für die gewissenhafte Arbeit und unsere Gratulation.

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung werden wir die Ausschusssniederschrift sowie diese Äußerung dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister  
Thomas WIDRICH, e.h.

Die Kassenverwalterin  
Kludia ULRICHSHOFER, e.h.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, das vorliegende Protokoll samt Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin zur Kenntnis zu nehmen.

Nach Wortmeldungen von Stadtrat Jürgen EDER und Gemeinderat Simon WIDRICH wird der Antrag  einstimmig angenommen.

## **08 Teilungsplan GZ. 5646-17A, KG Melk, Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut**

Bericht: Stadträtin DI Sandra Hörmann

#### Bericht:

Die Referentin informiert über den vorliegenden Teilungsplan des Vermessungsbüros DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, 3390 Melk, GZ. 5646-17A vom 29.11.2017 für die Erschließung der neu entstandenen Bauparzellen „Auf der Schanz“.

Diesem Teilungsplan zufolge werden dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Melk in der KG Melk, EZ 130, zwei Teilflächen im Gesamtausmaß von 1669 m<sup>2</sup> zugeschlagen, damit die erforderliche Siedlungsstraße samt Versorgungsleitungen errichtet werden kann.

Diese Teilflächen werden von den derzeitigen Grundstückseigentümern Mag. Klaus und Mag. Erik Kralovec abgeschrieben.

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, 3390 Melk, vom 29. November 2017, GZ. 5646-17A, zu genehmigen sowie der Übernahme der angeführten Teilflächen in das Öffentliche Gut und der Verbücherung des Teilungsplanes gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zuzustimmen.

Die Aufschließungsabgaben sind über entsprechende Bauplatzerklärungen bis zum Beginn der Bauarbeiten der Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde fällig zu stellen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

## **09 Verordnung von Straßenbezeichnungen**

Bericht: Stadträtin DI Sandra Hörmann

### Bericht:

Die Referentin berichtet über die Notwendigkeit, für die neuen Verkehrsflächen auf der Schanz, die der Erschließung der neu entstandenen Bauparzellen dienen, durch Verordnung Straßenbezeichnungen vorzusehen.

Gemäß § 31 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. hat die Bezeichnung von Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

### **VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in der Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 31 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. beschlossen, die in der beiliegenden Plandarstellung ausgewiesenen Teilflächen der öffentlichen Verkehrsflächen in der Katastralgemeinde Melk mit den Bezeichnungen

#### **Schanzstraße**

für die grün dargestellte Teilfläche der Parzelle Nr. 633/8

#### **Raiffeisenstraße**

für die gelb dargestellte Teilfläche der Parzelle Nr. 633/8

zu benennen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bezeichnung der Parzellen Nr. 548/3 und 633/8, beide rot dargestellt, sowie der anschließend braun dargestellten Teilfläche der Parzelle Nr. 586/1 wird zur Beratung im Gemeinderatsausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr zurückgestellt.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

## **10 Parkplatz ostwärts Hubbrücke, temporäre Gebührenbefreiung**

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

### Bericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 7.4.2016 wurde erstmals gebührenpflichtige Kurzparkzonen im Gemeindegebiet Melk verordnet. Diese Verordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 6.7.2017 geringfügig abgeändert.

In beiden Verordnungen ist der Parkplatz „Räcking 1“ (an der B1 nordöstlich der Aussichtsplattform bis zur Parkplatzzufahrt von der B1) Teil dieser kurzparkzonenabgabepflichtigen Verkehrsflächen.

Aufgrund von Anregungen aus der Bevölkerung und nach entsprechender Diskussion in der letzten Stadtratssitzung ist nunmehr beabsichtigt, diesen Parkplatz „Räcking 1“ für die Monate Jänner und Februar 2018 von der gebührenpflichtigen Kurzparkzone auszunehmen, da er in diesem Zeitraum nur sehr vereinzelt von Touristen in Anspruch genommen wird und daher aufgrund seiner Zentrumsnähe vermehrt von der Bevölkerung bzw. MitarbeiterInnen von Innenstadtbetrieben benutzt werden könnte.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 nachstehende

### **Änderung der bestehenden Kurzparkzonenabgabeordnung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz**

beschlossen:

#### §1

#### **Ausnahme von der Kurzparkzonenabgabepflicht**

Der Parkplatz an der B1 nordöstlich der Aussichtsplattform bis zur Parkplatzeinfahrt von der B1 (sogenannter „Parkplatz Räcking 1“) wird temporär aus der Kurzparkzonenabgabepflicht ausgenommen.

#### § 2

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft und tritt am 28. Februar 2018 wieder außer Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Kurzparkzonenabgabeordnung vom 7. Juli 2017 bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Thomas GRUBER, Berta HÖLLER-KIENEGGER und Dr. Heidegund NIEDERER wird der Antrag  einstimmig angenommen . Die Anregung der Gemeinderätin Berta HÖLLER-KIENEGGER, die fünf Parkplätze am Hauptplatz gegenüber des Café Central in diesem tourismusarmen Zeitraum zu sperren, wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus zur Beratung zugewiesen.

## **11 Änderung der Wasserabgabenordnung**

Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

Bericht:

Die vorgesehene Änderung betrifft die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr im Sinne einer Indexanpassung von derzeit € 1,45 (seit 1.1.2016) auf € 1,50 (+ 3,4%) (§ 7 Wasserabgabenordnung). Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung (§ 2 Wasserabgabenordnung) in Höhe von derzeit € 7,30 und die Bereitstellungsgebühr (§ 6 Wasserabgabenordnung) in Höhe von derzeit € 25,- bleiben unverändert aufrecht.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführte Änderung der Wasserabgabenordnung zu genehmigen, sodass die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Melk nunmehr lautet:

# WASSERABGABENORDNUNG

## für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Melk

### § 1

In der Stadtgemeinde Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

Mit der Einhebung dieser Abgaben und Gebühren ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

### § 2

#### Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.308.498,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 58.073 Laufmetern zu Grunde gelegt.

### § 3

#### Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### § 4

#### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6

#### Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	25,00	75,00

7	25,00	175,00
12	25,00	300,00
17	25,00	425,00
25	25,00	625,00
35	25,00	875,00
45	25,00	1125,00
55	25,00	1375,00
75	25,00	1875,00
125	25,00	3125,00
195	25,00	4875,00

### § 7

#### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

### § 8

#### Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 2. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

### § 9

#### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 10

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensatz anzuwenden.

Nach Wortmeldungen von Stadtrat Ing. Wolfgang ZEHETHOFER und Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag  einstimmig angenommen .

## 12 Änderung der Kanalabgabenordnung

Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

Bericht:

Die vorgesehene Änderung betrifft die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr (§5) im Sinne einer Indexanpassung von derzeit € 2,45 (seit 1.1.2016) auf € 2,50 (+ 2%). Die derzeitigen Einheitssätze für die Einmündungsabgaben für den Mischwasserkanal (€ 15,80), für den Schmutzwasserkanal (€ 13,20) und für den Regenwasserkanal (€ 5,30) bleiben unverändert aufrecht.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführte Änderung der Kanalabgabenordnung zu genehmigen, sodass die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Melk nunmehr lautet:

## KANALABGABENORDNUNG für die Stadtgemeinde Melk

### Präambel

(1) In der Stadtgemeinde Melk werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes erhoben.

(2) Mit der Einhebung der im Absatz 1 genannten Abgaben ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

### § 1

#### A Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

##### M i s c h w a s s e r k a n a l

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,24% der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 488,55), das ist mit € 15,80 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15.571.530,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 31.873 Laufmetern zu Grunde gelegt.

#### B Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

##### S c h m u t z w a s s e r k a n a l

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,95 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 335,02), das ist mit € 13,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.532.649,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 19.499 Laufmetern zu Grunde gelegt.

#### C Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

##### R e g e n w a s s e r k a n a l

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,30% der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 409,01) das ist mit € 5,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.694.292,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 11.477 Laufmetern zu Grunde gelegt.

### § 2

#### Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### § 5 Kanalbenutzungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal sowie Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird

- a) beim Schmutz- und Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,50
- b) bei Einleitung von Regenwasser in Mischwasserkanal bzw. in ein Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) ein um 10% erhöhter Einheitssatz lt. Pkt. a)
- c) beim Regenwasserkanal (ohne Schmutzwasseranschluss) der Einheitssatz mit € 0,50 festgesetzt.

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 38,70 festgesetzt.

### § 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

### § 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Stadtgemeinde Melk unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

### § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann übernimmt den Vorsitz.

### **13 ABA, BA 33, Auf der Schanz, Beauftragung**

Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

#### Bericht:

Über Ersuchen der Gemeinde hat die DI Schuster ZT GmbH, 3250 Wieselburg, mit Schreiben vom 24. April 2017 ein Honorarangebot für die Zivilingenieurleistungen (Projekterstellung, Förderansuchen, Ausschreibung, Ausführungsunterlagen, Oberleitung, örtliche Bauaufsicht und Kollaudierungsunterlagen) zum betreffenden Projekt gelegt. Dieses Angebot beträgt € 63.226,80 exkl. Ust., die reinen Baukosten für diesen Bauabschnitt wurden auf rund € 700.000,- exkl. Ust. geschätzt.

Die grobe Einnahmenschätzung der Aufschließungsabgaben beträgt für diesen Siedlungsbereich etwa € 180.000,-, die Vorauszahlung in Höhe von 80% würde demnach knapp € 145.000,- betragen.

Zudem informiert der Referent den Gemeinderat darüber, dass der Stadtrat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen hat, die DI Schuster ZT GmbH, 3250 Wieselburg, zum Gesamtpreis von € 27.289,08 exkl. Ust. mit den angebotenen Zivilingenieurleistungen für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Melk, BA 27, Erweiterung Schanz, zu beauftragen.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die DI Schuster ZT GmbH, 3250 Wieselburg, auf Basis ihres Honorarangebotes vom 24.04.2017 zum Gesamtpreis von € 63.226,80 exkl. Ust. mit den angebotenen Zivilingenieurleistungen für das angeführte Bauvorhaben ABA Melk, BA 33, Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanal „Auf der Schanz“, zu beauftragen.

Die natürliche Versickerung der Oberflächenwässer ist aufgrund eines Architektenhinweises noch zu prüfen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bürgermeister Thomas Widrich übernimmt wieder den Vorsitz.

### **14 Kindergarten Löwenpark, Abtretungsvertrag**

Bericht: Stadtrat Adolf Salzer

#### Bericht:

Der Referent erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 19.5.2016, durch den der Teilungsplan der DI Jonke-DI Kochberger ZT GmbH, Melk, vom 3.5.2016, GZ. 5433-16, genehmigt sowie der Übernahme der darin angeführten Teilfläche in das Öffentliche Gut und der Verbücherung dieses Teilungsplanes gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zugestimmt wurde.

Diesem Teilungsplan zufolge hat die WET eine Teilfläche im Ausmaß von 109 m<sup>2</sup> an das Öffentliche Gut in der Abt Karl-Straße, EZ 955, abgetreten. Im Gegenzug wurden 27 m<sup>2</sup> des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 319/6, KG Melk, dem Grundstück Nr. 320/1 der WET zugeschrieben, damit der Bauteil II wie geplant umgesetzt werden kann.

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Abtretung an die WET ist nunmehr der Abschluss des vorliegenden Abtretungsvertrages erforderlich.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Abtretungsvertrag zu genehmigen und dessen grundbücherlicher Durchführung zuzustimmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

## 15 Grundstück Nr. 232/1, KG Melk, Betreutes Wohnen, Baurechtsvertrag WET

Bericht: Stadtrat Adolf Salzer

### Bericht:

Der Referent berichtet über den Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 7.9.2017, das Wohnhausprojekt der WET zur Errichtung eines Wohnhauses mit 19 betreuten Wohneinheiten am Standort Melk, Dorfner Straße, durch Einräumung eines Baurechts zu ermöglichen, und informiert über die Sitzung des Gestaltungsbeirates vom 24.10.2017, das eine positive Begutachtung zum Ergebnis hatte.

Nunmehr liegen der Sitzung sowohl der Entwurf eines Baurechtsvertrages als auch der Entwurf einer Vereinbarung über „Betreutes Wohnen“ vor.  
Demnach soll der WET, 2340 Mödling, am gemeindeeigenen Grundstück Nr. 232/1, KG Melk, ein Baurecht auf die Dauer von 50 Jahren eingeräumt werden. Dafür verpflichtet sich die Baurechtsnehmerin WET, für die Gesamtlaufzeit des Baurechtes einen fixen jährlichen Baurechtszins in Höhe von € 4.212,- pro Jahr zu entrichten.  
Die Baurechtsgeberin Stadtgemeinde Melk räumt im Gegenzug der WET das Vorkaufsrecht an dieser Liegenschaft ein.

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf zur Kenntnis zu nehmen und einen Grundsatzbeschluss für die Einräumung dieses Baurechts zu fassen.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN sowie der Gemeinderäte Franz OFNER und Bettina SCHNECK wird der Antrag einstimmig angenommen.

## 16 Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder, Abnahme durch Land NÖ

Bericht: Stadtrat Adolf Salzer

### Bericht:

Der Referent informiert über die am 4.12.2017 von der Abteilung Schulen und Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführten Überprüfung der fertiggestellten Räumlichkeiten und der bescheidmäßigen Ausführung der eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung am Standort Melk, Postbreite 23. Nach Begehung der Räumlichkeiten und der Liegenschaft wurde der Betrieb dieser Einrichtung unter Einhaltung folgender Auflagen befürwortet:

1. Aufstellung der Außenspielgeräte auf der Freifläche und Vorlage eines Abnahmeprotokolls
2. Vorlage einer entsprechenden Planskizze der Baulichkeit
3. Nachrüstung des Sanitärcontainers mit Steckdosensicherungen

Mit Bescheid der Abteilung Schulen und Kindergärten vom 5.12.2017, K5-TBE-310/002-2016, wurde der Stadtgemeinde Melk die Bewilligung erteilt, am Standort Melk, Postbreite 23, die eingruppige Tagesbetreuungseinrichtung mit einer Anzahl von höchstens 15 Kindern unter Einhaltung der erteilten Auflagen (siehe oben) zu betreiben.

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

## 17 Flüchtlingswesen, allgemeiner Bericht

Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer

### Bericht:

Der Referent berichtet über den aktuellen Stand im Bereich Flüchtlingswesen. Nach Auskunft des Landes NÖ, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, IVW2, sind in der Stadtgemeinde Melk mit Stand vom 5.12.2017 insgesamt 74 Asylwerber untergebracht, dies entspricht einem Prozentsatz von rund 1,34% aller Hauptwohnsitzer (5.540). Dieser Prozentsatz betrug im Juni 2017 noch 2,07% und im Vormonat 1,6%. Die Asylherberge im Stift Melk wurde kürzlich zur Gänze geschlossen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

## 18 Musikvereine, Jahresförderungen 2017

Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer

Bericht:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Aktivitäten der örtlichen Musikvereine im Jahr 2017 durch die Gewährung der im Antrag angeführten Subventionen zu unterstützen. Die Jahresförderung für den Jazzclub Melk ist erforderlich, damit dieser beim Land NÖ eine Förderung beanspruchen kann. Es ist beabsichtigt, diese Jahressubvention 2017 im Rahmen des Jubiläumsjahres 2018 abzurechnen

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den nachstehend angeführten örtlichen Musikvereinen für die im Jahr 2017 gesetzten Aktivitäten folgende Subventionen zu gewähren:

Verein	Förderungsanlass	Subvention	gewährte Förderung 2016
Stadtkapelle Melk	Jahressubvention 2017	€ 650,-	€ 650,-
Musikverein Melk	Jahressubvention 2017	€ 650,-	€ 650,-
Melker Singverein	Jahressubvention 2017	€ 150,-	€ 150,-
Jazzclub Melk	Jahressubvention 2017	€ 250,-	€ 250,-

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

## 19 Wachau Kultur Melk GmbH, Fördervertrag

Bericht: Stadtrat LAbg. Emmerich Weiderbauer

Bericht:

Der Referent berichtet über die zuletzt geführten Gespräche und über den vorliegenden Entwurf eines Fördervertrages für die Jahre 2018 bis 2020. Dieser Fördervertrag entspricht im Grundsatz jenem, der in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2016 für das Jahr 2017 genehmigt wurde, und beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Förderbetrag € 80.000,- jährlich
- Auszahlung in 4 gleichen Raten, jeweils zum Quartalsende des laufenden Förderjahres
- Lustbarkeitsgabe wird gegebenenfalls als zusätzliche Förderung gewährt
- Unentgeltliche Infrastrukturunterstützungen (für Werbemaßnahmen, etc.)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Fördervertrag zwischen der Stadtgemeinde Melk und der Wachau Kultur Melk GmbH für die Jahre 2018 bis 2020 zu genehmigen. Voraussetzung für die vollständige Erfüllung dieses Fördervertrages ist die Verfügbarkeit der Fördermittel in den Voranschlägen bzw. Nachtragsvoranschlägen, sowie, wenn erforderlich, die Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde.

Nach Wortmeldungen der Stadträte Ing. Wolfgang ZEHETHOFER sowie der Gemeinderäte Thomas GRUBER, Franz OFNER und Patrick STROBL wird der Antrag bei zwei Gegenstimmen (der beiden Mandatare der FPÖ) von allen anderen anwesenden Mandataren angenommen (24). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

## 20 Lustbarkeitsabgabe: a) allgemeiner Bericht b) Aufsichtsverfahren

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

### a) allgemeiner Bericht:

#### Bericht:

Der Referent erinnert an die gesamte Entwicklung zum Thema Lustbarkeitsabgabe ab dem Jahr 2010, beginnend mit der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsgesetzes mit Wirkung vom 1.1.2011. In der daraufhin vom Gemeinderat am 4.4.2011 gemäß § 15 Finanzausgleichsgesetz 2008 beschlossenen Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe wurde die Höhe der Abgabe für „Museen bzw. Ausstellungen aller Art, mit und ohne Führungen“ mit 0% festgesetzt.

Um für künftige Projekte entsprechende Bedarfszuweisungsmittel des Landes NÖ ansprechen zu können, wurde die Höhe dieser Abgabe mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2013 zunächst mit 12,5% und mit Verordnung des Gemeinderates vom 30.10.2014 schließlich mit 17,5% festgesetzt.

Durch das nunmehr geltende Finanzausgleichsgesetz 2017 ist an der grundsätzlichen Ermächtigung für die Gemeinden, Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) zu erheben, keine Änderung eingetreten.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Nach Wortmeldungen der Stadträte Jürgen EDER, Peter RATH und LAbg. Emmerich WEIDENBAUER sowie der Gemeinderäte Thomas GRUBER, Franz OFNER und Ing. Ernest WIESINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

### b) Aufsichtsverfahren:

#### Bericht:

Der Referent informiert über die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, IVW3-A-3152401/018-2017.

Diese Einleitung des Aufsichtsverfahrens wurde der Gemeinde per Mailnachricht am 29.11.2017 bekannt gegeben und mit der medialen Berichterstattung über die Entrichtung / Nicht-Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe durch das Benediktinerstift Melk und einer „Vereinbarung“ zwischen dem Stift und dem Bürgermeister über die Reduzierung bzw. teilweise Entrichtung der Abgabe unter Heranziehung von Bedarfszuweisungsmitteln begründet.

Die Gemeinde wurde aufgefordert, den gesamten Akt betreffend Lustbarkeitsabgabe Benediktinerstift Melk samt einer Stellungnahme der Gemeinde betreffend dem weiteren Vorgehen der Abgabenbehörde in dieser Angelegenheit, bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

## 21 Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016

Bericht: Bildungsgemeinderat Beatrix Leeb

### Bericht:

Gemäß § 30a der NÖ Gemeindeordnung haben Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben dem Gemeinderat Bericht zu erstatten und Empfehlungen für die in diesen Bereichen zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Bildungsgemeinderätin Beatrix LEEB berichtet daher in der Folge über die Erweiterung des Lerntreffs, das Projekt mc<sup>2</sup>, die mangels genügender Anmeldungen nicht zustande gekommene verschränkte Schulform und die Nachmittagsbetreuung. Sie untermauert diesen Bericht mit einigen Fotos.

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

## 22 Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016

Bericht: Jugendgemeinderat Simon Widirch

### Bericht:

Gemäß § 30a der NÖ Gemeindeordnung haben Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben dem Gemeinderat Bericht zu erstatten und Empfehlungen für die in diesen Bereichen zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Jugendgemeinderat Simon WIDRICH berichtet anhand einer Präsentation über die Eröffnung des Adventkalenders, das Jugendforum, das Mädchenfußball-Ligafinale in Melk, das Festival der jungen Chöre, die Olimpiada, das Treffen der Jugendgemeinderäte der Region, den Jugendaustausch mit Herrieden, das Jugendzentrum „c:me“, den Kinderflohmarkt und den neuen Discobus.

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

## 23 Geschäftsjahr 2016, Bericht:

- 1) **Arena Melk GmbH**
- 2) **Melker KommunalimmobilienverwaltungsGmbH (MEKIV)**
- 3) **Melker GrundstücksgesmbH**

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

### 1) Arena Melk GmbH:

#### Bericht:

Der Referent informiert über den vorliegenden Jahresabschluss 2016, der in der Generalversammlung am 20.6.2017 beschlossen wurde. Der Jahresgewinn für das Jahr 2016 ergibt wie im Vorjahr € 0,-, der Bilanzgewinn € 1.111,99. Die Eigenmittelquote ist mit 26,10% ausgewiesen, die Schuldentilgungsdauer mit 10,2 Jahren. Ein Reorganisationsbedarf gemäß § 22 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) besteht daher nicht.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

## 2) Melker KommunalimmobilienverwaltungsGmbH (MEKIV)

### Bericht:

Der Referent informiert über das Geschäftsjahr 2016 und den dazu vorliegenden Jahresabschluss, der in der Generalversammlung am 11. Juli 2017 beschlossen wurde. Nach Steuerumlage ergibt sich für das Jahr 2016 ein Jahresgewinn von € 72.300,- gegenüber einem Jahresverlust von € 15.600,- im Jahr 2015.

Die Eigenmittelquote gemäß § 23 URG beträgt per 31.12.2016 7,97%, die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG ergibt 25,60 Jahre.

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei einer Gegenstimme (von Gemeinderat Franz OFNER) und einer Stimmenthaltung (von Gemeinderat Thomas GRUBER) von allen anderen anwesenden Mandataren zugestimmt (24) und daher mehrheitlich angenommen.

## 3) Melker GrundstücksgesmbH:

### Bericht:

Der Referent informiert über den vorliegenden Jahresabschluss 2016, der in der Generalversammlung am 14.09.2017 beschlossen wurde. Der Jahresabschluss 2016 weist einen Jahresverlust von € 10.098,82 (gegenüber € 37.581,44 im Jahr 2015) und einen Bilanzverlust von € 479.898,76 (gegenüber € 469.799,94 im Jahr 2015) aus.

Die Eigenmittelquote beträgt per 31.12.2016 16,45% (gegenüber 16,58% im Jahr 2015), die fiktive Schuldentilgungsdauer ergibt 30,9 Jahre (gegenüber 34,3% im Jahr 2015), ein Reorganisationsbedarf gemäß § 22 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) besteht daher nicht. Die Abschlussprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei zwei Stimmenthaltungen (durch die beiden Mandatare der FPÖ) von allen anderen anwesenden Mandataren zugestimmt (24) und daher mehrheitlich angenommen.

## **24 Neubau Feuerwehrhaus Melk, Abnahmebegehung, Bericht**

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

### Bericht:

Der Referent informiert über die Abnahmebegehung für dieses Bauvorhaben, die am 27.11.2017 vorgenommen wurde und an der Vertreter der Raiffeisen-Leasing GmbH, der WRS, der FF Melk und der Stadtgemeinde Melk teilgenommen haben.

Im Zuge der Begehung wurde das gesamte Gebäude inkl. Garagentrakt sowie die Außenanlagen besichtigt und sodann von WRS ein Mängelprotokoll verfasst, das der Sitzung vorliegt.

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass beim Bauvorhaben keine wesentlichen Mängel vorgefunden wurden, die eine ordnungsgemäße Übergabe verhindern würden.

Die nun folgende Mängelbehebung erfolgt über die WRS durch die beauftragten Professionisten bis 15.12.2017. Eine Endbegehung wird gegen Ende Jänner 2018 erfolgen.

Die FF Melk hat den Probebetrieb im neuen Feuerwehrhaus samt Garagentrakt Ende November aufgenommen.

Mit Übernahme des neuen Feuerwehrhauses werden laut Leasingvertrag die ersten Leasingraten sowie die Einmalzahlung fällig.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

## 25 **Verordnung Hundeabgabe**

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Bericht:

Die Festlegung der jährlich zu leistenden Hundeabgabe wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2010 mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner 2011 beschlossen.

Die Indexberechnung hat nunmehr ergeben, dass seit damals eine Erhöhung um gerundet 12,5% eingetreten ist und die Abgabentarife daher wie folgt festgelegt werden sollen.

Abgabentarif pro Hund und Jahr	<u>neu ab 1.1.2018</u>	<u>derzeit</u>
a) für Nutzhunde	€ 6,54	€ 6,54
b) für alle übrigen Hunde	€ 40,--	€ 35,--
c) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 169,--	€ 150,--

Daher sollen durch nachstehende Verordnung durch den Gemeinderat neue Abgabentarife erlassen und sonach der Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung vorgelegt werden. Die Hundeabgabe für Nutzhunde ist landesgesetzlich geregelt und darf derzeit € 6,54 jährlich nicht übersteigen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2018 eine Neufestsetzung der jährlich zu leistenden Hundeabgabe durch Erlassung folgender Verordnung:

### **V E R O R D N U N G**

betreffend die Erhebung der Hundeabgabe gemäß dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung.

#### § 1

Die Hundeabgabe wird für alle Hunde eingehoben (§ 1 Abs. 3 NÖ Hundeabgabegesetz).

#### § 2

Die Abgabe beträgt pro Hund und Jahr

a) für Nutzhunde	€ 6,54
b) für alle übrigen Hunde	€ 40,--
c) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 169,--

In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke nicht enthalten.

#### § 3

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält.

#### § 4

Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist bei der Abgabebehörde innerhalb der Fälligkeitsfrist schriftlich zu beantragen (§ 5 NÖ Hundeabgabegesetz).

#### § 5

Die Fälligkeit der Hundeabgabe richtet sich nach § 6 des NÖ Hundeabgabegesetzes. Im Falle des Erwerbes des Hundes oder des Zuzuges während des Jahres, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt jene vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

### 26 Aufschließungsabgabe, Verordnung über die Neufestsetzung des Einheitssatzes

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

#### Bericht:

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde vom Gemeinderat zuletzt am 10. Dezember 2015 mit € 495,- mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 festgesetzt.

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Ermittlung der durchschnittlichen Höhe der Kosten der Herstellung von Aufschließungsstraßen im Sinne des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl.Nr. 1/2015 i.d.g.F., durch die DI Schuster ZT GmbH, Wieselburg, vom 22. Oktober 2015 hatte einen Betrag von € 529,- pro Laufmeter Straße ergeben.

Nunmehr ist vorgesehen, den aktuellen Einheitssatz einer Indexerhöhung um etwa 3% zu unterziehen (von derzeit € 495,- auf € 510,- ab 1.1.2018).

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung über die Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe nach § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl.Nr. 1/2015 i.d.g.F.:

### VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 wegen wesentlicher Erhöhungen bei den Herstellungskosten beschlossen, den Einheitssatz gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl.Nr. 1/2015 i.d.g.F., von € 495,- auf € 510,- (in Worten: fünfhundertzehn) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 zu erhöhen.

Die Neufestsetzung des Einheitssatzes wurde gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 vorgenommen. Die diesbezügliche Kostenaufstellung bildet einen wesentlichen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung. Sie liegt in der Bauabteilung der Stadtgemeinde Melk zur Einsicht auf. Über die Aufgliederung der im Einheitssatz enthaltenen Einzelleistungen werden gemäß § 38 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 auf Grundlage der Ermittlung durch die DI Schuster ZT GmbH nachstehende prozentuelle Pauschalsätze festgelegt:

Straßenbau .....	42,5 %
Gehsteig .....	21,0 %
Oberflächenentwässerung .....	25,0 %
Öffentliche Beleuchtung .....	11,5 %

Diese Verordnung des Gemeinderates tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Die bisher geltende Verordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2015) tritt mit dem Wirksamwerden der neuen Verordnung außer Kraft.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

### 27 Voranschlag 2018

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

#### Bericht:

Gemäß § 73 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 lag der Entwurf des Voranschlages 2018 in der Zeit von 17. November bis 01. Dezember 2017 zur öffentlichen Einsicht auf. Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht worden.

Für das laufende Jahr 2017 ist noch nicht absehbar wie sich die Einnahmen in Bezug auf die Bundesertragsanteile entwickeln werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass noch immer keine klaren Grundlagen zu den Auswirkungen des FAG 2016 vorliegen. Die Stadtgemeinde Melk liegt weiterhin, so wie das gesamte Jahr 2017, unter den prognostizierten Angaben zu den Ertragsanteilen.

Man wird sehen, ob die Dezemberzahlen das noch vorhandene Minus wettmachen können. Sind doch die Monatsvorschüsse für NÖ mit +13,3 % ausgewiesen.

Für das vor uns liegende Jahr 2018 ist bis zum Zeitpunkt der Erstellung des VA und darüber hinaus bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine klare Ableitung der möglichen Bundesertragsanteile und deren Umverteilung vorliegend. Eine annähernd exakte Hochrechnung kann daher nicht angestellt werden. Hierzu kommt, dass die Bundesertragsanteile ein wesentliches Stand-bein der Gemeindefinanzkraft darstellen und aufbauend darauf auch alle Umlagen (Sozialhilfe-, NÖKAS-, und Jugendwohlfahrtsumlage) berechnet werden.

Hiezu sind für die Stadtgemeinde Melk im MFP bereits Steigerungen in der Höhe von 4 % für Sozialhilfeumlage, 3,6% NÖKAS und 5,5 % Jugendwohlfahrt einzuberechnen.

Ebenso sind bei den Lohnkosten Steigerungen in der Höhe von 3% und bei den Berufsschul-erhaltungsbeiträgen jährliche Steigerungen pro Lehrling mit 150 Euro anzusetzen. Es ist daher für den Gemeindehaushalt 2018 sehr schwer zu prognostizieren, wie sich die Ausgaben und Einnahmen entwickeln werden.

Dies ist besonders schwerwiegend, da wir als Gemeinde unsere Aufgaben vor dem Hintergrund nicht eindeutiger Budgetdaten aus dem Finanzausgleich erfüllen müssen. Dies ermöglicht daher keine nachhaltige und zukunftsorientierte Finanzplanung. Der Umstand, dass auch im Jahr 2019 weitere Anpassungen im Bereich der Ausgaben geplant sind, lässt vermuten, dass die Steigerungen für die Transferzahlungen entsprechend höher ausfallen können. Basierend auf diesen Grund-überlegungen wird daher zeitnahe mit dem Rechnungsabschluss 2017 ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen sein, damit zumindest für das Jahr 2018 fundierte Finanzdaten vorliegen.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den für das Haushaltsjahr 2018 vorliegenden Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 gemäß §§ 72 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F. zu genehmigen.

### **1. VORANSCHLAG**

#### I.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2018 werden die im vorliegenden Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Der ordentliche und der außerordentlichen Haushalt des Voranschlages 2018, mit allen Ansätzen, bilden einen wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Antrages.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

<u>Voranschlag für den ordentlichen Haushalt:</u>	Euro
Einnahmen	15.142.800
Formeller Haushaltsausgleich durch das Land NÖ	1.141.600
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>16.284.400</b>
Ausgaben	16.273.200
<u>Zuführung an den AOH Vorhaben Land- u. forstw.Wegebau</u>	11.200
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>16.284.400</b>
<u>Voranschlag für den außerordentlichen Haushalt:</u>	
Einnahmen	8.554.600
Ausgaben	8.554.600

Mit der Durchführung eines außerordentlichen Vorhabens darf erst begonnen werden, sobald die

Finanzierung restlos gesichert ist.

## II.

Der Gesamtbetrag eines außerordentlichen Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ao. Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 4.310.000,- festgelegt.

Diese Darlehen dürfen jedenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im ao. Haushalt angeführten Zwecke verwendet werden. Die Darlehen sind weiters nur insoweit und nicht eher in Anspruch zu nehmen, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

## III.

Entnahmen aus Rücklagen sind gegebenenfalls so durchzuführen, wie sie in der Beilage zum Voranschlag verzeichnet sind.

## IV.

### Wertgrenzen

Dem Stadtrat sind zur selbständigen Erledigung der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) vorbehalten, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag

- bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5% (=€ 81.422,-) der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 47.082,00 und
- bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10% des hierfür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag

nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs.1 Z.1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung bedürfen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der Wert 3 % (= € 488.532,-) der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlag des Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und 4 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlag des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlag des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 4 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

## V.

Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben größerer Art dürfen nur dann getätigt werden, wenn auch die Einnahmen in gleicher Höhe wie sie veranschlagt sind, der Gemeinde zufließen.

## VI.

Wenn die Einnahmen im Lauf des Rechnungsjahres gegenüber dem Voranschlag zurückbleiben, so sind zuerst die gesetzlichen Ausgaben zu tätigen und die bereits übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Alle anderen Ausgaben sind solange zurückzustellen, bis auch die erforderlichen Einnahmen vorhanden sind. Die Bestimmungen der §§ 75 und 76 der NÖ Gemeindeordnung sind besonders zu beachten.

## VII.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe, darf, ebenso wie die Besetzung, nur nach dem beigeschlossenen, mit der Personalvertretung beratenen Dienstpostenplan erfolgen.

## **2. MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2018 - 2022**

Der Gemeinderat hat gemäß § 72 der NÖ Gemeindeordnung einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von jeweils fünf Haushaltsjahren aufzustellen, an dessen Vorgaben sich die Gemeinde bei der Beschlussfassung über den Voranschlag zu orientieren hat.

Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird. Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest

jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

**ORDENTLICHER  
HAUSHALT**

	<b>PLAN 2018</b>	<b>PLAN 2019</b>	<b>PLAN 2020</b>	<b>PLAN 2021</b>	<b>PLAN 2022</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Einnahmen	15.142.800	15.331.500	15.244.600	15.549.500	15.695.400
Form.HH-Ausgleich des Landes NÖ	1.141.600	598.900	794.600	834.700	1.038.300
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>16.284.400</b>	<b>15.930.400</b>	<b>16.039.200</b>	<b>16.384.200</b>	<b>16.733.700</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>16.284.400</b>	<b>15.930.400</b>	<b>16.039.200</b>	<b>16.384.200</b>	<b>16.733.700</b>

**AUSSERORDENTLICHER  
HAUSHALT**

	<b>PLAN 2018</b>	<b>PLAN 2019</b>	<b>PLAN 2020</b>	<b>PLAN 2021</b>	<b>PLAN 2022</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>8.554.600</b>	<b>6.242.500</b>	<b>4.420.300</b>	<b>2.820.300</b>	<b>410.300</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>8.554.600</b>	<b>6.242.500</b>	<b>4.420.300</b>	<b>2.820.300</b>	<b>410.300</b>

Nach Wortmeldungen der Stadträte Jürgen EDER und LAbg. Emmerich WEIDERBAUER sowie der Gemeinderäte Thomas GRUBER, Franz OFNER und Bettina SCHNECK wird der Antrag bei sechs Gegenstimmen durch die anwesenden Mandatare der SPÖ und der FPÖ von allen anderen anwesenden Mandataren angenommen (20). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Unmittelbar vor Beendigung des öffentlichen Sitzungsteiles meldet sich Gemeinderat Franz OFNER zu Wort, erklärt, dass er mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet, und übergibt dem Vorsitzenden diese Erklärung in Schriftform.

Der Vorsitzende übernimmt diese Erklärung, dankt dem scheidenden Mandatar für sein jahrelanges Engagement als Gemeinderat, schließt den öffentlichen Sitzungsteil und verabschiedet die Zuhörer.

Der Bürgermeister

Der Stadtrat

Thomas WIDRICH

Peter RATH

Die Gemeinderätin

Der Stadtrat

Dr. Heidegund NIEDERER

Jürgen EDER

Der Gemeinderat

Der Schriftführer

Franz OFNER

Mag. Klaus WEINFURTER